

13.08.03**Wi - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit**

**Zweite Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses
der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger
Anlagen****A. Zielsetzung**

Mit der Betriebssicherheitsverordnung wurden im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen sieben Einzelverordnung zusammengefasst und vereinheitlicht. Davon sind auch die regelmäßigen und behördlich angeordneten Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen, d.h. z.B. Druckgeräte, Dampfkessel oder Aufzüge betroffen. Bis zum 31.12.2007 werden für diese Prüfung Gebühren und Auslagen auf Basis der Kostenverordnung vom 23.11.1992 (BGBl. I S. 1944) erhoben, die dann außer Kraft tritt. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2007 muss die Kostenverordnung an das geänderte Recht angepasst werden.

Die in Zusammenhang mit den Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt. Für die Gebühren gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Technischen Überwachungs-Vereine haben nachgewiesen, dass die Prüfgebühren nicht mehr kostendeckend sind. Deshalb ist eine Anpassung der Gebühren an die Erlössituation der Technischen Überwachungs-Vereine erforderlich.

B. Lösung

Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Verordnung. Dabei werden die Gebührentatbestände an die Festlegungen der Betriebssicherheitsverordnung angepasst. Weiterhin werden die Beträge pauschal um 6 % erhöht.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen nur insoweit betroffen, als sie selbst überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten, da der Umfang der Gebührenerhöhung im Vergleich zu den gesamten Betriebskosten der Anlagen unbeachtlich ist.

13.08.03

Wi - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit**

**Zweite Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses
der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger
Anlagen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses
der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom ...

Auf Grund des § 19 Abs. 6 Satz 4 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Abweichend von § 1 der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist und deren Gebührenverzeichnis durch die Verordnung vom 30. Juli 2001 (BGBl. I S. 2046) angepasst sowie durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3473) auf Euro umgestellt worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 6 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) bestimmen sich die zu erhebenden Gebühren nach den Anhängen I bis V dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang I

Gebühren für die Prüfung von Dampfkesselanlagen

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Dampfkessel mit Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach Diagramm 5 in die Kategorien III oder IV einzustufen sind und mit einem zulässigen Betriebsüberdruck PS von mehr als 1 bar betrieben werden

1.1 Bemessungsgrundlage

1.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln ist die Grundgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3.

Die Grundgebühr besteht aus

- a) der Leistungsgebühr nach Nummer 1.1.2,
- b) dem Zuschlag für Feuerungen nach Nummer 1.1.3,
- c) dem Zuschlag für Abgaswasservorwärmer nach Nummer 1.1.4,
- d) dem Zuschlag für Einrichtungen nach Nummer 1.1.5,
- e) dem Zuschlag für Druckausdehnungsgefäße nach Nummer 1.1.6.

1.1.2 Die Leistungsgebühr wird berechnet

a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt in €

–	bis	100 m ²	Heizfläche	$1,64 \cdot H + 59,61,$
–	über	100 m ²	bis 500 m ² Heizfläche	$0,67 \cdot H + 153,38,$
–	über	500 m ²	bis 3 000 m ² Heizfläche	$0,56 \cdot H + 204,33,$
–	über	3 000 m ²	Heizfläche	$0,51 \cdot H + 340,90,$

b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in € $0,07 \cdot N + 59,61.$

1.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form**24,93 €.**

1.1.4 Bei Abgaswasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrenbar sind, beträgt der Zuschlag**82,38 €.**

1.1.5 Bei Dampfkesseln beträgt der Zuschlag für die Prüfung der Einrichtungen für den Betrieb

a) mit ständiger Beaufsichtigung von einer Warte aus, mit eingeschränkter Beaufsichtigung oder ohne ständige Beaufsichtigung über 24 Stunden 44,45 €

oder

b) ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden 82,38 €.

1.1.6 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, beträgt der Zuschlag jeweils bei einem Rauminhalt

–		bis	50 Liter	48,78 €,
–	über	50 Liter	bis 400 Liter	56,91 €,
–	über	400 Liter	bis 2 000 Liter	76,96 €,
–	über	2 000 Liter	bis 5 000 Liter	102,43 €,
–	über	5 000 Liter	bis 10 000 Liter	121,94 €,
–	über	10 000 Liter		121,94 €
			und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter	11,38 €.

Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Ausdehnungsgefäß oder einen gemeinsamen Auffangbehälter, ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Ausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter nur einmal zu berechnen.

1.1.7 Berechnung der Heizfläche

1.1.7.1 Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des Dampfkessels, des Überhitzers, des Zwischenüberhitzers und des Abgaswasservorwärmers. Als feuer- oder abgasberührt gelten auch solche Heizflächen, die gegen zu hohe Wärmeeinwirkungen durch Abmauerung geschützt sind.

1.1.7.2 Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi.$$

Es bedeuten:

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrunde gelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a},$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m,

d_a Rohraußendurchmesser in m,

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre und angeschweißte Rippen als Halterung für Auskleidungen, Ausmauerungen, Ausstumpfungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

- 1.1.7.3 Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklone) gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi,$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

- 1.1.7.4 Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left(\frac{\pi \cdot d_a}{2} + t - d_a \right),$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

- 1.1.7.5 Bei Rippenrohren gilt als Heizfläche

- bei Dampfkesseln mit eigener Feuerung das 0,3fache und
- bei Abhitzekeesseln das 0,2fache

der feuer- oder abgasberührten Oberfläche (beide Seiten der Rippen und die dazwischen liegende Rohroberfläche).

- 1.2 Gutachterliche Äußerung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BetrSichV bei Erlaubnisverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV

- 1.2.1 Für die gutachterliche Äußerung zu der Montage, der Installation und dem Betrieb wird erhoben

a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 2,0fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr, jedoch mindestens 227,08 €,

b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 560 m² das 2,0fache der einer Heizfläche von 100 m² entsprechenden Grundgebühr und

c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 560 m² das 1,5fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr.

- 1.2.2 Werden für denselben Betreiber gleichzeitig gutachterliche Äußerungen zu der Montage, der Installation und dem Betrieb für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe erstellt, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden können, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

- 1.2.3 Für die gutachterliche Äußerung zu einer wesentlichen Veränderung oder zu einer Änderung der Bauart oder der Betriebsweise kann bis zum 1,0fachen einer Gebühr nach Nummer 1.2.1 erhoben werden.

1.3 Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV

1.3.1 Für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 BetrSichV wird für Dampfkessel mit

- Druckgeräten der Kategorie III das 2,0fache und
 - Druckgeräten der Kategorie IV das 1,1fache
- einer Grundgebühr erhoben.

1.3.2 Für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 2 BetrSichV kann bis zum 1,0fachen einer Grundgebühr erhoben werden.

1.4 Wiederkehrende Prüfungen nach § 15 BetrSichV

1.4.1 Für die wiederkehrenden Prüfungen eines Dampfkessels werden für

- äußere Prüfungen das 0,7fache,
 - innere Prüfungen (Innenbesichtigung) das 0,7fache und
 - Festigkeitsprüfungen (Druckprüfung) das 0,6fache
- einer Grundgebühr erhoben.

1.4.2 Kann eine Festigkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so kann dafür bis zu 0,7fachen einer Grundgebühr, mindestens jedoch 59,61 € erhoben werden.

1.4.3 Bis zum 31. Dezember 2003 werden für wiederkehrende Prüfungen keine Gebühren nach Nummer 1.4.1 erhoben.

Die bis zum 31. Dezember 2003 auf Grund der erhobenen Jahresgebühren im Voraus entrichteten Anteile der Gebühren für innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen (Druckprüfung) werden mit den Gebühren für die ab dem 1. Januar 2004 durchgeführten inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen verrechnet. Dabei werden als jährliche Vorausentrichtung bei

- inneren Prüfungen (Innenbesichtigung) ein Drittel und
- Festigkeitsprüfungen (Druckprüfung) ein Neuntel

der jeweiligen Gebühr für wiederkehrende Prüfungen nach Nummer 1.4.1 zugrundegelegt.

1.5 Angeordnete außerordentliche Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV

Für eine angeordnete außerordentliche Prüfung werden für die jeweiligen Prüfungen bis zu den in Nummer 1.4.1 genannten Vielfachen einer Grundgebühr, mindestens jedoch 59,61 € erhoben.

1.6 Prüfung von Anlagenteilen

Anlagen zur Reduzierung von Schadstoffen werden nach Nummer 3 berechnet.

2 Dampfkessel mit Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach Diagramm 5 in die Kategorien III oder IV einzustufen sind, und mit einem zulässigen Betriebsüberdruck PS von höchstens 1 bar betrieben werden

2.1 Bemessungsgrundlage

2.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln ist die Grundgebühr, abgesehen von sonstigen Gebühren nach Nummer 3. Die Grundgebühr besteht aus der Leistungsgebühr nach Nummer 2.1.2 und den Zuschlägen für Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.

2.1.2 Die Leistungsgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung berechnet.

2.1.2.1 Bei Dampferzeugern beträgt die Leistungsgebühr beträgt je Dampfkessel mit einer Dampfleistung D in t/h in €

– bis	4,00 t/h	$24,28 \cdot D + 43,35,$
– über	4,00 t/h	$12,14 \cdot D + 91,05.$

2.1.2.2 Bei Heißwassererzeugern beträgt die Leistungsgebühr je Dampfkessel mit einer Wärmeleistung Q in MW in €

– bis	2,75 MW	$34,63 \cdot Q + 43,35,$
– über	2,75 MW	$17,29 \cdot Q + 91,05.$

2.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerungen, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form 26,55 €.

2.1.4 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.

2.2 Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV

2.2.1 Für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 BetrSichV wird für Dampfkessel mit

- Druckgeräten der Kategorie III das 2,0fache und
 - Druckgeräten der Kategorie IV das 1,1fache
- einer Grundgebühr erhoben.

2.2.2 Für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 2 BetrSichV kann bis zum 1,0fachen einer Grundgebühr erhoben werden.

2.3 Wiederkehrende äußere Prüfungen nach § 15 BetrSichV

Für die wiederkehrenden äußeren Prüfungen eines Dampfkessels wird eine Grundgebühr erhoben.

2.4 Angeordnete außerordentliche Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV

Für eine angeordnete außerordentliche Prüfung wird eine Grundgebühr erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 oder 2 nicht genannt sind (z. B. die Prüfung von Stromlaufplänen und die Überprüfung der Ermittlung der Prüffristen nach § 15 Abs. 4 BetrSichV), werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 20,06 €. Der Stundensatz kann bis zu 50 v.H. überschritten werden, wenn die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände den Einsatz besonderer spezialisierter Sachverständiger erfordern (z. B. Prüfungen von SPS-Steuerungen etc.).

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für ihre Nachholung oder Fortsetzung das 0,7fache der Gebühr nach Nummer 1.4.1 oder das 1,0fache der Gebühren nach den Nummern 1.3.1, 1.3.2, 1.5, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 erhoben werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Betriebs-sicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfungsfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 5.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 5.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

- 5.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2 und 5.3 zu berechnen.

Anhang II

Gebühren für die Prüfung von Druckbehälteranlagen, Füllanlagen und Rohrleitungen

Für die Prüfung von Druckbehälteranlagen, Füllanlagen und Rohrleitungen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Prüfung von Druckbehälteranlagen

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt

–		bis	400 Liter	56,91 €
–	über	400 Liter	bis 2 000 Liter	76,96 €
–	über	2 000 Liter	bis 5 000 Liter	102,43 €
–	über	5 000 Liter	bis 10 000 Liter	121,94 €
–	über	10 000 Liter		121,94 €
		und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter		11,38 €

1.1.2 Zuschlag

Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teilautomatischer und kombinierter Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind oder elektrisch beheizt werden, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Prüfung vor Inbetriebnahme und der äußeren Prüfung

41,19 €.

1.1.3 Prüfungsfaktoren

1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV beträgt der Prüfungsfaktor

–	für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 BetrSichV	1,45,
–	für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 2 BetrSichV	1,20.

1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 BetrSichV beträgt der Prüfungsfaktor

–	für die innere Prüfung (Innenbesichtigung)	1,50,
–	für die Festigkeitsprüfung (Druckprüfung)	1,15,
–	für die äußere Prüfung	0,95.

1.1.4 Höchstgebühren

1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 596,17 €.

1.1.4.2 Für die Innenbesichtigungen als wiederkehrende innere Prüfungen und für die Druckprüfungen als wiederkehrende Festigkeitsprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 805,91 €.

1.1.4.3 Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 272,61 €.

1.2 Sonderregelungen

1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen

Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in einem Fertigungsbetrieb befinden, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet

1.2.1.1 bei Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV

- für die 2. Prüfung 85 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
- für die 3. bis 10. Prüfung 75 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
- für die 11. bis 20. Prüfung 50 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
- für die 21. und jede weitere Prüfung 25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1.

Die Berechnung der Gebühr beginnt mit der Prüfung des größten Umfangs.

1.2.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 BetrSichV

- für die 2. Prüfung 85 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
- für die 3. und jede weitere Prüfung 75 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1.

Die Berechnung der Gebühr beginnt mit der Prüfung des größten Umfangs.

1.2.2 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen

Für Prüfungen vor Inbetriebnahme (Nummer 1.1.3.1) sowie für wiederkehrende Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

1.2.3 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13 000 Liter für verflüssigte Brenngase

Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor

- für die Innenbesichtigung als wiederkehrende innere Prüfung 1,00,
- für die Druckprüfung als wiederkehrende Festigkeitsprüfung 0,90.

2 Prüfung von Füllanlagen

2.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Füllanlagen ist die Grundgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3. Die Grundgebühr besteht aus der Anzahlgebühr nach Nummer 2.1.1 und den Zuschlägen nach Nummer 2.1.2.

2.1.1 Die Anzahlgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart 201,61 €.

2.1.2 Die Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen

- für den ersten Füllstand 170,18 €,
- für den zweiten Füllstand 85,09 €,
- für den dritten und jeden weiteren Füllstand 48,23 €.

2.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart wird insgesamt das 0,6fache der Anzahlgebühr erhoben.

2.2 Gutachterliche Äußerung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BetrSichV bei Erlaubnisverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV

Für die gutachterliche Äußerung wird das 1,15fache der Grundgebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.3 Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV

2.3.1 Für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 BetrSichV wird das 1,25fache der Grundgebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.3.2 Für die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 2 BetrSichV kann bis zum 1,15fachen der Grundgebühr nach Nummer 2.1 erhoben werden.

2.4 Wiederkehrende Prüfungen nach § 15 BetrSichV und angeordnete außerordentliche Prüfungen nach § 16 Abs. 1 BetrSichV

Für wiederkehrende Prüfungen nach § 15 BetrSichV und angeordnete außerordentliche Prüfungen nach § 16 Abs. 1 BetrSichV der Anlage wird jeweils das 0,88fache der Grundgebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 oder 2 nicht genannt sind (z. B. die Überprüfung der Ermittlung der Prüffristen nach § 15 Abs. 4 BetrSichV), werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren (z. B. auf Grund eines Beschickungsmediums) kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 20,06 €.

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 und 2 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 13 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

6 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 6.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 6.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 6.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 6.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 6.2 und 6.3 zu berechnen.

Anhang III

Gebühren für die Prüfung von Aufzugsanlagen

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

- 1.1 Die für eine bestimmte Prüfung – abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 2 – zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Unterlagen (Nummer 1.3.1.1) werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlage	Grundgebühr in €
Gruppe I:	113,81
Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a BetrSichV	
Gruppe II:	113,81
a) Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV, soweit es sich um	
– Mülhenaufzüge oder	
– Behindertenaufzüge	
handelt	
b) Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BetrSichV	
c) Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d BetrSichV	
d) Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e BetrSichV	
Gruppe III:	124,66
Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV, soweit es sich um Fassadenaufzüge handelt	

1.3 Prüfungsfaktoren

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor für Aufzüge der Gruppe		
	I	II	III

- 1.3.1 Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 BetrSichV

- 1.3.1.1 Prüfung der ersten Aufzugsanlage – 1,55 1,55

1.3.1.2	Prüfung jeder weiteren an demselben Tag geprüften Aufzugsanlage desselben Betriebs, sofern diese Prüfung an diesem Tag zu Ende geführt ist	–	1,40	1,40
1.3.2	Wiederkehrende Prüfungen nach § 15 Abs. 1 BetrSichV			
1.3.2.1	Prüfung der ersten Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00
1.3.2.2	Prüfung jeder weiteren an demselben Tag geprüften Aufzugsanlage desselben Betriebs, sofern diese Prüfung an diesem Tag zu Ende geführt ist	0,90	0,90	0,90
1.3.3	Prüfungen nach § 15 Abs. 13 Satz 2 BetrSichV	0,50	0,50	0,50
1.4	Z u s c h l ä g e			
1.4.1	Bei mehr als fünf Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle			11,38 €.
1.4.2	Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m			22,76 €.
	Dieser Zuschlag wird bei Prüfungen nach § 15 Abs. 13 Satz 2 BetrSichV nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.			
1.4.3	Bei Aufzügen mit mehr als 1 000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1 000 kg			11,38 €.
	Dieser Zuschlag wird bei Aufzügen der Gruppe III und bei Prüfungen nach § 15 Abs. 13 Satz 2 BetrSichV nicht erhoben.			
1.4.4	Bei Aufzügen der Gruppe III mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg			10,84 €.
1.4.5	Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag			42,81 €.
	Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.			
1.4.6	Bei maschinelltem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorbturen oder entsprechenden Ersatzmaßnahmen an den Fahrkorbbzugängen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb bzw. Fahrkorbbzugang			11,38 €.
1.4.7	Bei Aufzügen			
	– mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorbtür,			
	– mit Rampenfahrt,			
	– mit Umgehungsschaltung			
	oder			

– mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung

beträgt der Zuschlag 21,68 €.

Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet.

- 1.4.8 Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag 42,81 €.
- 1.4.9 Bei Aufzügen der Gruppe III mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahrbahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 20,60 €.
- 1.4.10 Bei Aufzügen mit Anschluss an eine Fernnotrufleitzentrale beträgt der Zuschlag 21,68 €.

- 1.5 Angeordnete außerordentliche Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV

Für eine angeordnete außerordentliche Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1.3.2 erhoben.

2 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind (z. B. Überprüfung der Ermittlung der Prüffristen), werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 20,06 €.

3 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 3.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4 oder eine Gebühr nach Nummer 1.5 berechnet werden.
- 3.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 3.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 3.3 Wird der Prüfungsablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 2 erhoben werden.

4 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 4.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 4.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 4.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 4.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.2 und 4.3 zu berechnen.

Anhang IV

Gebühren für die Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen und Entleerstellen

Für die Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen und Entleerstellen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Prüfung der Gesamtanlage

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden. Nach den Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage werden – soweit zutreffend – zusätzlich die Gebühren für die Prüfung der Anlagenteile nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 erhoben.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für

– Lageranlagen mit ortsfesten Tanks	11,93 €,
– Füllstellen	71,00 €,
– Tankstellen	23,85 €.

1.1.2 Zuschläge

Die Zuschläge betragen für

– Lageranlagen mit mehr als einem Tank je weiterem ortsfesten Tank	5,42 €,
– Füllstellen mit mehr als zwei Fülleinrichtungen je weiterer Fülleinrichtung	8,67 €,
– Tankstellen mit mehr als vier Zapfventilen je weiterem Zapfventil	5,42 €.

1.1.3 Prüfungsfaktor

Der Prüfungsfaktor beträgt für die

– Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 BetrSichV	1,10,
– Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 2 BetrSichV bis zu	1,00,
– wiederkehrende Prüfung nach § 15 BetrSichV	1,00,
– angeordnete außerordentliche Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV	1,00.

1.1.4 Höchstgebühr

Die Höchstgebühr beträgt für die Prüfung von

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| – Lageranlagen mit ortsfesten Tanks | 880,16 €, |
| – Füllstellen | 187,52 €, |
| – Tankstellen | 96,47 €. |

2 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

2.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 2.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 2.1.2 vervielfacht wird.

2.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| – bis 10 000 Liter | 73,71 €, |
| – über 10 000 Liter bis 50 000 Liter | 79,67 €, |
| – über 50 000 Liter | 91,05 €. |

2.1.2 Prüfungsfaktor

2.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 oder 2 BetrSichV beträgt der Prüfungsfaktor für die

- | | |
|--|-------|
| – Vorprüfung ohne Nachberechnung der statischen Berechnungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise | 1,60, |
| – Montageprüfung | 1,60, |
| – äußere Prüfung | 1,00, |
| – innere Prüfung | 1,00, |
| – Prüfung der Innenbeschichtung | 2,10, |
| – Dichtheitsprüfung | 1,40, |
| – Funktionsprüfung eines Leckanzeigegeräts als Ersatz für die Dichtheitsprüfung | 1,20, |
| – Ordnungsprüfung, soweit diese getrennt durchgeführt wird | 0,30. |

2.1.2.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 BetrSichV und angeordneten außerordentlichen Prüfungen nach § 16 Abs. 1 BetrSichV beträgt der Prüfungsfaktor für die

- | | |
|---|-------|
| – äußere Prüfung | 0,90, |
| – innere Prüfung | 1,60, |
| – Prüfung der Innenbeschichtung | 1,40, |
| – Dichtheitsprüfung | 1,30, |
| – Funktionsprüfung eines Leckanzeigegeräts als Ersatz für die Dichtheitsprüfung | 1,10, |
| – Ordnungsprüfung, soweit diese getrennt durchgeführt wird | 0,20. |

3 Flachbodentanks

3.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 3.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 3.1.2 vervielfacht wird.

3.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

– bis 5 000 m ³	127,90 €,
– über 5 000 m ³ bis 10 000 m ³	218,41 €,
– über 10 000 m ³ bis 20 000 m ³	298,08 €,
– über 20 000 m ³ und zusätzlich je weiteren und angefangenen 10 000 m ³	298,08 € 48,78 €.

3.1.2 Prüfungsfaktor

3.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 1 oder 2 BetrSichV beträgt der Prüfungsfaktor für die

– Vorprüfung ohne Nachberechnung der statischen Berechnungen	1,30,
– Bau- und Montageprüfung	2,70,
– äußere Prüfung	1,10,
– Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,70,
– Standdruckprobe	1,00,
– Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v.H.)	1,00,
– Funktionsprüfung eines Leckanzeigegeräts als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	0,80,
– Ordnungsprüfung, soweit diese getrennt durchgeführt wird	0,50.

3.1.2.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 BetrSichV und angeordneten außerordentlichen Prüfungen nach § 16 Abs. 1 BetrSichV beträgt der Prüfungsfaktor für die

– äußere Prüfung	0,90,
– innere Prüfung	1,50,
– Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,40,
– Funktionsprüfung eines Leckanzeigegeräts als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	0,80,
– Ordnungsprüfung, soweit diese getrennt durchgeführt wird	0,30.

3.2 Flachbodentanks in Sonderbauweise

Für die Prüfungen an Flachbodentanks in Sonderbauweise (z. B. unterirdische Flachbodentanks) werden Gebühren nach Nummer 3.1 berechnet. Für den über die Prüfungen nach Nummer 3.1 hinausgehenden Aufwand werden Gebühren nach Nummer 6 erhoben.

4 Sonderregelungen

4.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen nach den Nummern 2 und 3

Werden für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v.H. und für jede weitere Prüfung 75 v.H. einer Gebühr nach den Nummern 2 und 3 berechnet. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

4.2 Prüfung unterteilter Tanks

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

5 Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

5.1 Elektrische Einrichtungen

5.1.1 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Lageranlagen und Füllstellen werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 39,56 € und folgende Zuschläge erhoben:

	explosionsgeschützte Bauart in €	normale Bauart in €
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter) mit einer Leistung		
– bis zu 15 kW	13,55	7,59,
– über 15 kW	25,47	13,01
und		
für jede Leuchte	4,34	3,25.

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten. Für die Prüfung der Mess-, Steuer- und Regelanlagen werden Gebühren nach Nummer 6 erhoben.

5.1.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben

5.1.2.1 für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen

- je Förder- und Abgabeeinheit 39,02 €,
- je Zusatzeinrichtung (z. B. Mess- oder Anzeigeeinheit mit Fernübertragung) 19,51 €.

5.1.2.2 für die Prüfung von Einrichtungen zur Ableitung statischer Ladung je zusätzlicher Abgabeeinheit (Zapfschlauch mit Zapfventil), die die Zahl der Fördereinheiten überschreitet 7,59 €.

5.1.2.3 für die Prüfung von explosionsrelevanten Anlagenteilen von Gasrückführsystemen je Einzelanlage 19,51 €.

5.1.2.4 für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen nach Zeitaufwand.

5.2 Einrichtungen für den Blitzschutz

Für die Prüfung der Einrichtung für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage

– eine Grundgebühr von 36,32 €
und

– ein Zuschlag für jede Trennstelle von 7,59 €
erhoben.

5.3 Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

5.3.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:

– Prüfung nach VDE 0165 je Abgabeeinrichtung 4,88 €,
– Funktionsprüfung für den ersten Tank 69,38 €,
– Zuschlag für jeden weiteren Tank 22,76 €,
– Zuschlag für jede Fremdstromanlage 11,38 €,
– Zuschlag für jede Anode 11,38 €.

5.3.2 Für die Prüfung auf Erfordernis eines kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:

– Messung des spezifischen Bodenwiderstandes 69,38 €,
– Messung des Tank-/Bodenpotenzials je Tank 38,48 €,
– Ermittlung des Ausbreitungswiderstands je Tank 20,06 €.

5.3.3 Für die Prüfung auf Erfordernis des kathodischen Korrosionsschutzes von Lageranlagen und Füllstellen werden Gebühren nach Nummer 6 erhoben.

5.4 Angeordnete außerordentliche Prüfungen nach § 16 Abs. 1 BetrSichV

Für angeordnete außerordentliche Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 5.1 bis 5.3 erhoben.

6 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind (z. B. Prüfungen von Flugfeldbetankungsanlagen und von Rohrleitungen als Bestandteile von Anlagen), werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 20,06 €.

7 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 7.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 5 berechnet werden.
- 7.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 7.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 7.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Betriebs-sicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 6 erhoben werden.

8 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 8.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 8.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 8.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 8.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 8.2 und 8.3 zu berechnen.

Anhang V

Gebühren für die Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Für die Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Gebühr

Für die Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 20,06 €.

2 Terminzuschläge und Reisezeiten

2.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.

2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 20,06 € für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Begründung

A. Allgemeines

- I. Für besonders gefährliche Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen) sind durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz (GSG) Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen vorgeschrieben. Innerhalb einer Übergangszeit (bis zum 31. Dezember 2005 bzw. 31. Dezember 2007) dürfen diese Prüfungen allerdings nur durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige erfolgen. Die in Zusammenhang mit den von Sachverständigen durchgeführten Prüfungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt. Das Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung ist anzupassen, weil eine Kostendeckung der Gebührensätze nicht mehr besteht. Außerdem ist das Gebührenverzeichnis an die mit dem Inkrafttreten des Abschnitts 3 der Betriebssicherheitsverordnung und dem zeitgleichen Außerkrafttreten der entsprechenden Verordnungen nach § 11 Abs. 1 GSG am 1. Januar 2003 wirksam gewordenen Rechtsänderungen anzugleichen.

Die letzte Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung erfolgte durch die Verordnung vom 30. Juli 2001. Durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 wurde das Gebührenverzeichnis auf Euro umgestellt.

Der Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV) hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen bis einschließlich des Jahres 2001 den Nachweis geführt, dass die Gebühren für die Prüfung von

- Dampfkesseln (derzeit Anhang I der Kostenverordnung),
- Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen (derzeit Anhang II der Kostenverordnung),
- Aufzugsanlagen (derzeit Anhang III der Kostenverordnung),

- Acetylenanlagen (derzeit Anhang IV der Kostenverordnung),
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (derzeit Anhang V der Kostenverordnung) und
- elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (derzeit Anhang VI der Kostenverordnung)

nicht mehr kostendeckend sind.

Gründe für diese Unterdeckung sind in der Steigerung der Personalkosten aufgrund tariflicher Vorgaben sowie in dem Anstieg der Sachkosten aufgrund allgemeiner Preissteigerungen zu sehen.

Auf der Basis der testierten Kostenträgerergebnisse der Technischen Überwachungs-Vereine wurde für das Jahr 2001 eine Unterdeckung von 6 % ermittelt. Eine Anpassung des Gebührenverzeichnisses ist daher unumgänglich. Bereits bei der letzten Anpassung des Gebührenverzeichnisses Mitte 2001 ist die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung spätestens im Jahre 2003 absehbar gewesen, um das Gebot der Kostendeckung erfüllen zu können.

Nach dem Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung ist eine Erhöhung der Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen von pauschal 6 % vorgesehen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren wurden die vorgelegten Abrechnungen der Technischen Überwachungs-Vereine als Beurteilungsmaßstab herangezogen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Zweite Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung nur insoweit betroffen, als sie selbst überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben. Gemessen an den Gesamtkosten überwachungsbedürftiger Anlagen sind die durch die Gebührenerhöhung eintretenden Mehrkosten gering. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

- II. Die Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes durch das Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048 – in Kraft getreten am 31. Dezember 2000) wirkt sich insofern auf die Kostenverordnung aus, als das Sachverständigenwesen neu strukturiert wird. Das bestehende personenbezogene Prüf- und Sachverständigenwesen ist durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen abgelöst worden. Künftig sollen die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen nicht von amtlichen oder amtlich anerkannten

Sachverständigen, sondern von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden.

Eine Regelung der zu erhebenden Gebühren durch staatliches Kostenrecht ist daher ab 1. Januar 2008 nicht mehr möglich. Die Kostenverordnung ist im Rahmen der Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes aufgehoben worden; in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 ist die Kostenverordnung allerdings weiterhin anzuwenden und anzupassen. Insoweit ist eine Anhebung der Gebühren der Kostenverordnung trotz der Aufhebung erforderlich, damit auch in der Übergangszeit eine Kostendeckung gewährleistet ist.

- III. Durch Artikel 8 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) wurden alle bisherigen auf § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützten Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben. Zeitgleich ist Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten.

Als Folge dieser Rechtsänderungen kann der bisherige Anhang IV des Gebührenverzeichnisses entfallen, weil die Betriebssicherheitsverordnung Acetylenanlagen hinsichtlich des Druckaspekts den Druckbehältern, Druckgasbehältern und Rohrleitungen gleichstellt. Die bisherigen Anhänge V und VI werden die Anhänge IV und V.

Weiterhin ist das Gebührenverzeichnis insgesamt an die Prüftatbestände der Betriebssicherheitsverordnung anzugleichen. Hierzu sind insbesondere Anpassungen der Prüftatbestände an die Kategorien europäischer Richtlinien und an die anlagenspezifischen Gruppeneinteilungen sowie die Begrifflichkeit der Betriebssicherheitsverordnung erforderlich. Für die durch die Betriebssicherheitsverordnung neu geschaffenen Prüftatbestände werden generell keine Festgebühren bestimmt. In diesen Fällen sollen Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu den Vorschriften der Verordnung

1. Zu § 1

Diese Vorschrift dient der Anpassung des Gebührenverzeichnisses.

2. Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

II. Zu den Vorschriften der Anhänge

1. Zu den Anhängen I bis V

Die in den Anhängen I bis V enthaltenen Gebühren werden pauschal um 6 % angehoben.

2. Zu Anhang I

Nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung sind nur noch Dampfkessel mit Druckgeräten der Kategorien III und IV überwachungsbedürftig. Diese werden in zwei Gebührengruppen eingeteilt, wobei der zulässige Betriebsüberdruck als Kriterium dient (Nummern 1 und 2).

Die derzeitige Kostenverordnung enthält Gebührentatbestände für die Vorprüfung der technischen Unterlagen sowie für die erstmaligen Prüfungen (Bau- und Wasserdruckprüfung) bei den Herstellern von Dampfkesseln. Diese Gebührentatbestände werden ersatzlos gestrichen, da künftig nur richtlinienkonforme Dampfkessel in Betrieb genommen werden dürfen, an denen derartige Prüfungen aufgrund nationaler Regelungen mit EG-rechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.

Bei erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlagen obliegt dem Sachverständigen nicht mehr eine „Prüfung der Antragsunterlagen“. Allerdings sieht § 13 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung die „gutachterliche Äußerung“ einer zugelassenen Überwachungsstelle vor, die inhaltlich einer Prüfung der Antragsunterlagen entspricht und daher in Nummer 1.2 als Gebührentatbestand fortgeführt wird.

Für bestimmte Dampfkesselarten sind bislang Jahresgebühren erhoben worden, mit denen die Gebühren aller wiederkehrenden Prüfungen abgegolten waren. Mit dem Auslaufen der Übergangsfristen in § 19 Abs. 6 und 7 des Gerätesicherheitsgesetzes (Ende 2005 bzw. Ende 2007) wird die Erhebung von Prüfgebühren auf der Grundlage einer staatlichen Kostenregelung nicht mehr möglich sein. Daher ist es erforderlich, künftig auf die Erhebung von Jahresgebühren zu verzichten. Da diese Gebühren grundsätzlich zum Beginn eines Kalenderjahres den Betreibern in Rechnung gestellt werden, entfällt ihre Erhebung ab dem 1. Januar 2004. Bis zum 31. Dezember 2003 sind alle im Voraus entrichteten wiederkehrenden Prüfungen ohne Berechnung durchzuführen. Ab 2004 werden Gebühren für wiederkehrende Prüfungen erhoben, sobald die entsprechenden Prüfungen durchgeführt worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis 2003 Gebühren für innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen, die erst im Jahre 2004 oder später fällig werden, im Voraus entrichtet worden sind. Die Übergangsbestimmung in Nummer 1.4.3 regelt die Verrechnung dieser Vorausleistungen mit zukünftigen Gebührenforderungen.

3. Zu Anhang II

Die Betriebssicherheitsverordnung sieht ebenso wie die frühere Druckbehälterverordnung die Prüfung von Rohrleitungen vor. Bislang waren die Rohrleitungen nicht explizit im Anhang II genannt. Die Gebühren wurden nach Zeitaufwand abgerechnet. Zur Klarstellung wird die Überschrift entsprechend ergänzt.

4. Zu Anhang IV

Der bisherige Anhang V (Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) wird neuer Anhang IV, da der bisherige Anhang IV (Acetylenanlagen) entfällt. Seine Überschrift wird dem Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung angepasst.

5. Zu Anhang V

Wegen der Streichung des bisherigen Anhangs IV wird der bisherige Anhang VI (elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) neuer Anhang V. Seine Überschrift wird dem Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung angepasst.